

INFORMATIONEN ZUR ELEMENTARVERSICHERUNG



Welche Elementargefahren sind versichert?

- Überschwemmung (inkl. witterungsbedingtem Rückstau)
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

Versicherungsumfang:

Versichert sind:

- Gebäude
 - ✓ inkl. Fundamenten, Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
 - ✓ als Gebäudebestand zählen auch Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen
 - ✓ am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Blitzableiter, Markisen, Fahnenstangen, Überdachungen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, etc.
 - ✓ Aufwendungen für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die von einem Elementarereignis zerstört oder beschädigt wurden*
 - ✓ Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern die Pflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist*
- Inventar
 - ✓ inkl. Kunst- und Kultgegenstände zum Preis der Anfertigung einer qualifizierten Kopie (ausgeschlossen solche in Museen)

*es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.

Versichert ist der Neuwert. Ausgenommen leerstehende Gebäude, bei denen nur der Zeitwert versichert gilt.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherer leistet unter anderem keine Entschädigung für:

- vorübergehende Zwecke erstellte Baubuden, Traglufthallen, Zelte oder ähnliches
- erdbebenbedingt geringfügige Beschädigungen (z.B. Haarrisse)
- Schäden durch Sturmflut

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 10.000 EUR bei Erdbeben
- 2.000 EUR bei weiteren Elementargefahren

Der Selbstbeteiligung gilt pro Grundstück und Schadenfall vereinbart. Schäden aus der gleichen Ursache pro Grundstück gelten innerhalb von 72 Stunden als ein Schadenfall.



Hinweise zur Schadenmeldung:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.